



**Römisch-katholische  
Kirchgemeinde Urdorf**

**Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2023 bis 2027**

**Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen**

Mit Beschluss vom 28. März 2022 hat der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode für die Amtsdauer 2023 bis 2027 für den **12. März 2023** angeordnet. Auf die Römisch-katholische Kirchgemeinde Urdorf entfällt ein Mandat. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO), dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR).

Die Wahl findet nach dem Majorzverfahren statt. Wählbar sind Mitglieder der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Urdorf, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci sind. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort/ Heimatland** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Anzugeben ist zudem, ob ein **kirchliches Anstellungsverhältnis** besteht. Zusätzlich können der Rufname und der Hinweis, ob die vorgeschlagene Person der Synode schon bisher angehört hat, aufgeführt werden.

Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Urdorf unterzeichnet sein müssen, sind dem Gemeinderat Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, innert 40 Tagen ab dieser Publikation schriftlich einzureichen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** sowie **Adresse** an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden. Die wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Andernfalls wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Die Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Gebäude A, Büro OG 13, bezogen oder unter [www.urdorf.ch](http://www.urdorf.ch) (Behörden/Politik => Abstimmungen und Wahlen => 12. März 2023) heruntergeladen werden.

Gegen diese Wahlordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Urdorf, 13. Oktober 2022

**Gemeinderat Urdorf**